

## Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz

vom 16. August 2005<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 38 und 39 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG) sowie Art.  
11 der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),<sup>2</sup>

beschliesst:

### A. Besoldung der Lehrkräfte

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieser Beschluss gilt für die Besoldung der Lehrkräfte des Kindergartens, des textilen Werkens und der Hauswirtschaft, des Deutschunterrichts für Fremdsprachige, der Primarschule, der Sekundarstufe I, der Kleinklassen, der schulischen Heilpädagogik, des Sports sowie der Teilzeitlehrkräfte im Auftragsverhältnis.

Geltungsbereich

<sup>2</sup>Für die Lehrkräfte des Gymnasiums gelten die Bestimmungen der Gymnasialverordnung sowie der ergänzenden Standeskommissionsbeschlüsse.

<sup>3</sup>Hinsichtlich gemeinsam geführter Bildungseinrichtungen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 SchG können die Schulgemeinden die personalrechtlichen Bestimmungen frei festlegen.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Für die Lehrkräfte gelten nach Kategorie und Stufen unterteilte Besoldungsskalen. Bei der Festlegung der Besoldungsskalen werden das Ausbildungsniveau, die Ausbildungsdauer, das Verhältnis von Unterrichtszeit und unterrichtsfreier Arbeitszeit sowie die Verhältnisse in den übrigen, namentlich in den benachbarten Kantonen, berücksichtigt.

Besoldung

<sup>2</sup>Für die Turn- und Sportlehrkräfte mit Fachdiplom ETH, Universität oder Fachhochschule gilt die Besoldung der Sekundarstufe I.

<sup>3</sup>Fachlehrkräfte, welche die nötige Qualifikation zum Unterrichten der entsprechenden Stufe vorweisen, erhalten das Gehalt der Stufe, in welcher sie unterrichten. Das Schulamt stellt die Qualifikation in der Regel anhand der Ausbildungsabschlüsse bzw. der Diplome fest.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 16. Mai 2006, 14. August 2006 und 21. November 2006.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>4</sup>Die Hausaufgabenhilfen sowie die Lehrkräfte für den Deutschunterricht für Fremdsprachige werden nach den Ansätzen gemäss Tabelle entschädigt. Die Schulgemeinden können weitere Punkte mittels Arbeitsvertrag regeln. Die Ansätze für Förderlehrkräfte und die Legasthenietherapeuten\* werden im Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 3

Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Festsetzung der Besoldung ist im Rahmen dieses Beschlusses Sache der Schulgemeinden.

<sup>2</sup>Zur Vorbereitung der Lohnfestsetzung kann die Schulpräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartementes Empfehlungen zu Handen der Schulgemeinden ausarbeiten. Die Schulpräsidentenkonferenz bestimmt diesfalls einen Ausschuss, der die Verhandlungen mit der Lehrerschaft führt.

<sup>3</sup>Gehaltserhöhungen erfolgen auf Beginn des Schuljahres.

Art. 4

Zulagen

<sup>1</sup>Für die Kinderzulagen gilt die kantonale Verordnung über die Kinderzulagen.

<sup>2</sup>Eine ausbezahlte Kinderzulage durch den Arbeitgeber berechtigt zum Bezug einer Familienzulage. Ein volles Pensum berechtigt zu einer vollen Familienzulage, ein Teilzeitpensum zum entsprechenden Teil einer vollen Zulage. Die volle Zulage beträgt bei Inkraftsetzung des Beschlusses Fr. 2'907.--.

Art. 5

Entschädigung bei drei Klassen

Lehrkräfte, die drei nicht parallele Klassen mit mindestens 16 Schülern unterrichten, erhalten eine Zulage in der Höhe einer zusätzlichen Lektion, sofern die Unterrichtszeit nach Art. 23 dieses Beschlusses eingehalten wird.

Art. 6

Zulagen bei grossen Schülerzahlen

Lehrkräfte, die vorübergehend Klassen mit Beständen über den Normen von Art. 12 SchV führen, erhalten für diese Zeit eine Zulage in der Höhe von Fr. 1'920.--.

Art. 7

Anrechnung der Dienstjahre

<sup>1</sup>Für die Einstufung in die Gehaltsskalen zählen die Jahre der Lehrtätigkeit. Bei Dienstantritt im ersten Schulsemester wird das betreffende Schuljahr voll als Dienstjahr angerechnet. Bei Dienstantritt während des 2. Schulsemesters wird der Rest dieses Schuljahres nicht mehr als Dienstjahr angerechnet. Erst das nachfolgende Schuljahr gilt als 1. Dienstjahr.

<sup>2</sup>Die Stufenerhöhung wird gewährt ab einem Pensum von 50 %. Bei Pensen unter 50 % wird die Stufenerhöhung jedes zweite Jahr gewährt.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>3</sup>Bei Neuanstellungen werden in der Regel nur Tätigkeiten im Schulbereich voll als Dienstjahre angerechnet. Ausnahmsweise kann der Schulrat mit Einverständnis des Schulamtes Tätigkeiten im erzieherischen Bereich oder in Bereichen, die in besonderem Masse für die Schule dienlich sein können (z.B. Kindererziehung), zu 25 % an den Dienstjahren anrechnen.

<sup>4</sup>Sind die Leistungen einer Lehrkraft ungenügend, kann der Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulamt bzw. auf dessen Antrag eine Stufenerhöhung verweigern.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Die Lehrkräfte erhalten nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren eine Treueprämie im Betrage eines 14. Monatslohnes, der gleich berechnet wird wie der 13. Monatslohn. Treueprämie

<sup>2</sup>Nach 15, 25, 35 Dienstjahren beträgt die Treueprämie die Hälfte des 14. Monatslohnes.

<sup>3</sup>Die Treueprämien werden an Lehrkräfte ausbezahlt, sofern sie seit mindestens zehn Jahren von einer Schulgemeinde im Kanton angestellt sind.

<sup>4</sup>Bei unterschiedlichen Jahrespensen wird der 14. Monatslohn nach den Pensen der letzten drei Jahre berechnet.

<sup>5</sup>Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit dem Juligehalt.

<sup>6</sup>Der Schulrat kann den Bezug der vollen Treueprämie in Form einesurlaubes von vier Wochen oder einesurlaubes von zwei Wochen verbunden mit der Auszahlung des halben Monatsgehaltess nach Abs. 1 dieses Artikels bewilligen.

<sup>7</sup>Ein Urlaub muss ein halbes Jahr im Voraus beim Schulrat angebeht werden.

#### Art. 9<sup>1</sup>

#### Art. 10

<sup>1</sup>Lehrkräfte mit stufenentsprechender Ausbildung erhalten für Stellvertretungen den ihren Dienstjahren entsprechenden Lohn der unterrichteten Stufe inkl. 13. Monatsgehalt. Vergütungen bei Stellvertretungen

<sup>2</sup>Lehrkräfte ohne entsprechende Ausbildung erhalten für Stellvertretungen das Gehalt der 1. Stufe der entsprechenden Klasse ohne 13. Monatsgehalt; der Schulrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch StKB vom 16. Mai 2006.

Art. 11<sup>1</sup>

Lohn bei Teilpensen

<sup>1</sup>Der Wochenlohn beträgt für alle Lehrkräfte nach Art. 10 dieses Beschlusses 1/46 des genannten Jahresgehaltes.

<sup>2</sup>Für Teilpensen wird der anteilmässige Lohn gemäss Pflichtstundenzahl der entsprechenden Stufe ausgerichtet.

<sup>3</sup>Es werden die effektiv gehaltenen Lektionen nach den Ansätzen gemäss Art. 10 dieses Beschlusses ausbezahlt.

<sup>4</sup>Mit den erwähnten Ansätzen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Ferienanteile abgegolten. In der Lohnabrechnung ist der Ferienanteil separat auszuweisen.

<sup>5</sup>Dauert die Stellvertretung mehr als drei Monate werden Monatsgehälter nach den Ansätzen von Art. 10 dieses Beschlusses ausgerichtet.

## Art. 12

Unterricht auf einer anderen Stufe

Lehrpersonen, die auf einer höheren Stufe Unterricht erteilen, als dies ihrer Ausbildung entspricht, erhalten den um 10 % gekürzten Lohn der betreffenden Stufe.

Art. 13<sup>2</sup>

Lohnfortzahlung bei Unfall/Krankheit

<sup>1</sup>Bei Unfall und Krankheit hat die arbeitsunfähige Lehrkraft Anspruch auf das volle Gehalt während

4 Wochen	im 1. und 2. Dienstjahr
8 Wochen	ab 3. Dienstjahr
12 Wochen	ab 5. Dienstjahr
16 Wochen	ab 11. Dienstjahr
20 Wochen	ab 15. Dienstjahr
24 Wochen	ab 20. Dienstjahr.

<sup>2</sup>Allfällige Taggelder oder Renten sind vom Gehalt abzuziehen.

## Art. 14

Mutterschaftsentschädigung

Für die Entschädigung der Lehrerin bei Mutterschaft gelten Art. 16b ff. des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (Erwerbsersatzgesetz, EOG).

## Art. 15

Lohnfortzahlung bei Intensivweiterbildung

Während des Besuchs der Intensivfortbildungskurse wird der Lohn ausbezahlt, der dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre entspricht, maximal das Gehalt eines Vollpensums.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 5) durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert und in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006.

## Art. 16

<sup>1</sup>Dem Militärdienst der Schweizerischen Armee wird die Abwesenheit infolge Rotkreuzdienst und Zivilschutz gleichgestellt. Es gelten betreffend Lohnfortzahlung folgende Regelungen:

Lohnfortzahlung bei Militär-, Rotkreuz-, und Zivilschutzdienst

1. Bei Dienstleistungen in den Formationen und im Zivilschutz besteht ein Anspruch auf die Ausrichtung des vollen Lohnes.
2. Bei den übrigen Dienstleistungen sowie dem Zivildienst wird der Lohnanteil in folgender Höhe ausbezahlt:
 

Verheiratete Lehrkräfte	90 %
Ledige Lehrkräfte mit nachgewiesenen Unterstützungspflichten	90 %
Ledige Lehrkräfte	70 %

<sup>2</sup>Bei freiwilligen Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung des Lohnes.

<sup>3</sup>Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnfortzahlungen während der Dienstzeit nicht übersteigen. Dies gilt auch für die freie Zeit, Ruhetage, Ferien und bezahlten Urlaub.

Art. 17<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Bezahlter Urlaub wird in folgenden Fällen gewährt:

Bezahlter Urlaub

- |   |           |
|---|-----------|
| – Eigene Heirat   | 2 Tage    |
| – Teilnahme an der Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern die Hochzeit auf einen Arbeitstag fällt  | 1 Tag     |
| – Niederkunft der Ehefrau   | 2 Tage    |
| – Todesfälle von Ehepartnern, Lebenspartnern, Kindern und Eltern  | 3 Tage    |
| – Todesfälle von näheren Verwandten und Bekannten, für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt | bis 1 Tag |
| – bei Wohnungswechsel, sofern das Anstellungsverhältnis nicht gekündigt ist   | 1 Tag     |
| – Entlassung aus der Militärdienstpflicht   | ½ Tag     |

<sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn einer der angeführten Gründe während der Schulferien oder während der unterrichtsfreien Zeit anfällt.

## Art. 18

<sup>1</sup>Im Todesfall von Lehrkräften besteht während dem Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

Lohnfortzahlung im Todesfall

<sup>2</sup>Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere zwei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

<sup>1</sup> Bisheriger Artikel in zwei Absätze aufgeteilt durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>3</sup>Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung angerechnet, so dass den Angehörigen der Lehrkräfte höchstens 100 % des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

## Art. 19

Versicherungen/Prämienanteile

<sup>1</sup>Die Schulgemeinden versichern die Lehrkräfte gegen die Folgen von Unfällen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und schliessen eine Krankentaggeldversicherung ab.

<sup>2</sup>Die Lehrkräfte zahlen die Hälfte an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung des AHV-pflichtigen Gehaltes.

<sup>3</sup>Sofern die Schulgemeinde für die Lehrkräfte eine Krankentaggeldversicherung mit Leistungen in der Höhe von 80 % abgeschlossen hat, zahlen die Lehrkräfte die Hälfte an die Prämien des AHV-pflichtigen Gehaltes.

## Art. 20

Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse. Überpensen können nicht versichert werden.

## B. Arbeitszeit der Lehrkräfte

## Art. 21

Gesamtarbeitszeit

Die jährliche Gesamtarbeitszeit für Lehrkräfte aller Schulstufen umfasst die vergleichbare Arbeitszeit der öffentlichen Verwaltung, nämlich:

- a) 42 Stunden pro Woche;
- b) vier Wochen Ferien;
- c) fünf Wochen ab dem 50. Altersjahr. Die Abgeltung der 5. Ferienwoche ab dem 50. Altersjahr erfolgt mit Altersentlastung ab dem 57. Altersjahr in Form von zwei Wochenlektionen.

## Art. 22

Definition

Die Arbeitszeit gliedert sich in zwei Hauptelemente:

- a) die Unterrichtszeit;
- b) die unterrichtsfreie Arbeitszeit.

## Art. 23

Unterrichtszeit

<sup>1</sup>Zur Unterrichtszeit gehören die Lektionen gemäss Lehrplan, die nach Stufen differenziert sind:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| a) Kindergarten:                               | 20 Lektionen à 60 Minuten |
| b) Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrkräfte: | 31 Lektionen à 45 Minuten |

- c) Lehrkräfte für Deutschunterricht für Fremdsprachige: 31 Lektionen à 45 Minuten
- d) Primarlehrkräfte: 31 Lektionen à 45 Minuten  
resp. 30 Lekt. + 1 Lektion  
für Klassenlehrer
- e) Reallehrkräfte: 29 Lektionen à 45 Minuten  
resp. 28 Lekt. + 1 Lektion  
für Klassenlehrer
- f) Sekundarlehrkräfte: 29 Lektionen à 45 Minuten  
resp. 28 Lekt. + 1 Lektion  
für Klassenlehrer
- g) Kleinklassen: gemäss der entsprechen-  
den Stufe
- h) Schulische Heilpädagogen: 29 Lektionen à 45 Minuten
- i) Lehrkräfte des Sports: 29 Lektionen à 45 Minuten

<sup>2</sup>Die Überwachung der Einhaltung der Unterrichtszeit obliegt dem Schulrat. Er befindet über die Kompensation ausgefallener Lektionen.

#### Art. 24

<sup>1</sup>Die unterrichtsfreie Arbeitszeit enthält folgende Elemente:

Unterrichtsfreie  
Zeit

- a) Unterrichtsplanung: Jahresplanung, Semester- und/oder Quartalsplanung sowie Lektionsplanung;
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts mit Korrekturen, Bereitstellung von Materialien, Vorbereitung und Organisation von Projekten, Schulreisen, Sporttagen usw.;
- c) Betreuung und Beratung von Schülern, Zusammenarbeit mit den Eltern, Schülergespräche, Einzelberatung, Elterngespräche, Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und den schulischen Diensten;
- d) Fort- und Weiterbildung: Besuch von Kursen, Studium von Fachliteratur, persönliche Standortbestimmung;
- e) Administrative Aufgaben, Erstellen von Zeugnissen und Schulberichten etc.;
- f) Gemeinschaftsaufgaben: Stufenkonferenzen, Teamsitzungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen;
- g) Die für die jeweilige Stufe notwendige Präsenz in den Pausen, vor und nach der Unterrichtszeit;
- h) Die durch das Schulamt organisierte, obligatorische Weiterbildung.

<sup>2</sup>Die unterrichtsfreie Arbeitszeit kann dort, wo es sich um individuelle und klassenbezogene Aufgaben handelt, im Rahmen des Berufsethos in eigener Verantwortung individuell frei gestaltet werden.

<sup>3</sup>Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben setzt teilweise zwangsläufig gemeinsame Regelungen und gemeinsame Termine mit entsprechender gemeinsamer Präsenzzeit voraus.

Art. 25

Sonderaufgaben <sup>1</sup>Aufgaben, die über den Berufsauftrag hinausgehen, werden vom Schulrat in Absprache mit den Schulhausteams geregelt. Als Sonderaufgaben gelten:

- Schulhausvorsteher
- Betreuung der Schulbibliothek
- Betreuung der Informatik
- Betreuung von gemeinschaftlichen Arbeitsräumen.

<sup>2</sup>Der Schulrat erlässt für die Sonderaufgaben Pflichtenhefte. Er kann diese Aufgaben mit einer Zulage oder einer entsprechenden Pensenreduktion entschädigen.

Art. 26

Weiterbildungsveranstaltungen <sup>1</sup>Eine Weiterbildungsveranstaltung während der Unterrichtszeit ist nur mit Bewilligung der Landesschulkommission durchführbar.

<sup>2</sup>Der Schulrat kann eine schulhausinterne Weiterbildung oder eine Weiterbildung für alle Lehrkräfte der Schulgemeinde während der Unterrichtszeit ansetzen. Der Schulausfall darf maximal 50 % der normalen Unterrichtszeit betragen. Er hat dies vorgängig der Landesschulkommission zu melden.

Art. 26a<sup>1</sup>

Praktikumsleitung Wer Studenten in der Lehrerausbildung für ein Praktikum betreut, bedarf hiezu der vorgängigen Erlaubnis des Schulamtes. Der Kanton übernimmt keine Entschädigungen.

**C. Pensionierung**

Art. 27<sup>2</sup>

Ordentlicher Übertritt Der ordentliche Übertritt in den Ruhestand erfolgt auf das Ende des Schulsemesters, in dem die Lehrkraft das AHV-Alter erreicht.

Art. 28<sup>3</sup>

Vorzeitiger Übertritt <sup>1</sup>Auf Wunsch des Schulrates oder der Lehrkraft kann der Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

<sup>2</sup>Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch des Schulrates vor Erreichen des AHV-Rentenalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss Standeskommissionsbeschluss ü-

<sup>1</sup> Eingefügt durch StKB vom 16. Mai 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert durch StKB vom 21. November 2006.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006.

ber die Versicherungskasse vom 30. März 1999 (StKB VKV) durch den Arbeitgeber finanziert.

<sup>3</sup>Für die Ausrichtung von Rentenleistungen gilt der Standeskommissionsbeschluss über die Versicherungskasse.

## D. Schlussbestimmungen

### Art. 29<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Lehrkräfte, die bis zum Inkrafttreten dieses Beschlusses eine Familienzulage erhalten haben, aber gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Beschlusses hiezu nicht mehr berechtigt sind, erhalten noch während zwei Jahren die bisherige Familienzulage (Fr. 2'907.--). Ab 1. August 2007 bis 31. Juli 2009 erhalten sie die Hälfte (Fr. 1'453.50).

Übergangsbestimmungen

<sup>2</sup>Für Lehrkräfte, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses ein Dienstaltersgeschenk erhalten haben, wird der Art. 8 dieses Beschlusses wie folgt angewendet:

- Dienstaltersgeschenk vor 1 Jahr            20 % der Treueprämie
- Dienstaltersgeschenk vor 2 Jahren        40 % der Treueprämie
- Dienstaltersgeschenk vor 3 Jahren        60 % der Treueprämie
- Dienstaltersgeschenk vor 4 Jahren        80 % der Treueprämie

<sup>3</sup>Lehrkräfte, die vor Auszahlung der nächsten Treueprämie nach bisherigem Recht einen Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk gehabt hätten, erhalten:

- 20 % der Treueprämie, wenn der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk ein Jahr vor der nächsten Treueprämie entstanden wäre;
- 40 % der Treueprämie, wenn der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk zwei Jahre vor der nächsten Treueprämie entstanden wäre;
- 60 % der Treueprämie, wenn der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk drei Jahre vor der nächsten Treueprämie entstanden wäre;
- 80 % der Treueprämie, wenn der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk vier Jahre vor der nächsten Treueprämie entstanden wäre.

Die anteilige Treueprämie wird in jenem Jahr ausbezahlt, in dem nach bisherigem Recht das Dienstaltersgeschenk zur Auszahlung gekommen wäre.

### Art. 30<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels nach Annahme durch die Standeskommission rückwirkend auf den 1. August 2005 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Art 19 Abs. 2 und 3 dieses Beschlusses treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>2</sup> Abs. 2 abgeändert und bisheriger Abs. 3 aufgehoben durch StKB vom 14. August 2006.

<b>Besoldungstabelle für Lehrkräfte für das Schuljahr 2007/2008</b>			
<b>Stufe</b>	<b>KG</b>	<b>Primar HA/HW</b>	<b>Sek I SHP</b>
1	56'341	69'049	85'453
2	56'341	69'049	85'453
3	58'338	71'498	89'091
4	60'337	73'948	92'715
5	62'310	76'365	96'370
6	64'309	78'814	99'996
7	66'295	81'248	103'636
8	68'181	83'560	106'435
9	70'069	85'874	109'231
10	71'967	88'199	112'000
11	73'855	90'513	114'795
12	75'728	93'637	117'578
13	76'937	94'291	118'497
14	78'122	95'742	119'429
15	79'318	97'209	120'360
16	80'514	98'675	121'279
17	81'698	100'126	122'196
18	82'896	101'593	123'113
19	84'078	103'042	124'948
20	85'275	104'510	124'948
21	85'275	104'510	124'948
22	85'275	104'510	124'948
23	85'275	104'510	124'948
24	85'275	104'510	124'948
25	85'275	104'510	124'948
26	85'275	104'510	124'948
27	85'275	104'510	124'948
28	86'373	105'855	125'671
29	87'470	107'200	126'422
30	88'568	108'545	127'145

Stundenansatz für  
Hausaufgabenhilfen pro Stunde Fr. 32.50 (inkl. Ferienentschädigung)

HA/HW Primarstufe = Gehalt wie Primarlehrkräfte  
 HA/HW Sekundarstufe = Gehalt wie Sekundarlehrkräfte, jedoch abzüglich 10 %.  
 Deutschlehrkräfte = Gehalt wie Primarlehrkräfte  
 Englischlehrkräfte für Neuzuzüger = Gehalt entsprechend der zu unterrichtenden Stufe

